

Richtlinien für das Beitragswesen im Bereich Stadtentwicklung

1. Einordnung

Die vorliegenden Richtlinien für die Stadtentwicklung ergänzen die allgemeinen Richtlinien für das Beitragswesen vom 29. Juni 2021 (Nr. 375.2).

2. Ziel und Zweck der Unterstützung

Vereine und gemeinnützige Institutionen sind sowohl für das Kultur- und Gesellschaftsleben wie auch für Wirtschaft und Politik von grosser Bedeutung. Sie sind das grosse Sozialkapital moderner Gesellschaften und übernehmen eine wichtige Vermittlerrolle zwischen Bürgerin/Bürger und Staat als auch zwischen Gemeinschaft und Individuum. In dieser Rolle werden sie von der Stadtentwicklung unterstützt und gefördert (vgl. dazu "Informationen zur Unterstützung von Amateur- und Freizeitvereinen durch die Stadt Zug", 2019). Oft übernehmen sie auch öffentliche Aufgaben im Leistungsauftrag. Die Stadtentwicklung fördert das freiwillige Engagement und unterstützt Vereinsarbeit, die einen Mehrwert für die Gesellschaft und die Wirtschaft bietet, gemäss folgenden Kriterien:

3. Berechtigung

Das Beitragswesen der Stadt Zug erfolgt nach den Sparten Kultur, Sport, Kind Jugend Familie, Soziales, Finanzwesen und Stadtentwicklung. Im Bereich Stadtentwicklung sind folgende Antragsteller beitragsberechtigt:

- Nachbarschaften und Quartiervereine
- Amateur- und Freizeitvereine nach Art. 60 ff. ZGB
- Institutionen oder Personen, die nicht gewinnorientiert arbeiten und deren Projekte und Arbeiten einen freiwilligen Charakter haben.
- Leistungsträger, die eine Verwaltungsaufgabe im Leistungsauftrag erbringen (z.B. Zug Tourismus, Ornithologischer Verein).
- Berufsverbände (z.B. Pro Zug, Viehzuchtverband, Zuger Kirschtortenverband)
- Politische Parteien und Organisationen

Diese werden für folgende Tätigkeiten und Projekte in der Stadt Zug unterstützt:

- Festivals und Veranstaltungen im öffentlichen Raum (Quartierfeste, Stadtfeste, Volksfeste, Strassenmärkte) in der Stadt Zug
- Tourismus, Standortmarketing, Imagepflege
- Regionale und Überregionale Zusammenarbeit
- Tagungen in der Stadt Zug
- Stadtentwicklung und Integrationsförderung

4. Beitragskriterien

Um sicherzustellen, dass die Beiträge im Bereich Stadtentwicklung im Sinne der Öffentlichkeit verwendet werden, gelten folgende Kriterien für die Vergabe:

4.1 Generelle Kriterien

- Breites öffentliches Interesse
- Zugang für viele Interessen- und Nutzergruppen

- Lokale Einbettung
- Politisches oder strategisches Interesse
- Die Leistung ist messbar und vermittelbar
- Vertrauenswürdigkeit der Antragsteller
- Eignung des Antragstellers
- Das Angebot ist nachweislich ohne die Unterstützung der Stadt nicht realisierbar
- Wirtschaftlichkeit
- Keine Gewinnorientierung (knappe Liquidität)
- Hohe Eigenleistung (nicht bei delegierten Verwaltungsaufgaben)
- Kostentransparenz
- Angemessenheit

4.2 Zusatzkriterien

- Chancengleichheit: Stellen von über 20 % Festanstellung bei Organisationen und Vereinen, die von der Stadt Zug regelmässige Beiträge erhalten, müssen öffentlich ausgeschrieben werden.
- Befangenheit: Leistungsanbieter, welche für den beitragsberechtigten Verein regelmässig gegen Entschädigung arbeiten, dürfen nicht als Vorstandsmitglieder amten.
- Vertreterinnen und Vertreter von städtischen Verwaltungsabteilungen, welche für den Zuspruch von Beiträgen an einen Verein verantwortlich sind, müssen bei der Vergabe von Zuschüssen an den gleichen Verein in den Ausstand treten, wenn sie dort im Vorstand sind.
- Einheit der Materie: Projekte oder Vereine können nicht von zwei Verwaltungsabteilungen unterstützt werden.
- Zusätzliche Beiträge: Bezieht ein Verein regelmässig (wiederkehrende) Beiträge von der Stadt Zug, können keine zusätzlichen Beiträge bewilligt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Jubiläen und Kooperationsprojekte ausserhalb der Leistungsvereinbarung.
- Vermögen: Vereine, welche durch die Stadt Zug unterstützt werden, dürfen keine oder nur eine der Aufgabe angemessene Liquidität aufweisen. Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen sind zu begründen. Bei zu hohem liquidem Vermögen behält sich die Stadt Zug vor, Beiträge zu kürzen oder Beitragszusagen nicht zu erneuern.

4.3 Quartier- und Nachbarschaftsfeste

Jedes offiziell registrierte Quartier bzw. jede offiziell registrierte Nachbarschaft der Stadt Zug kann einmal pro Jahr einen Beitrag von maximal CHF 1500 für den Bezug von Werkhofleistungen (Rückerstattung) für ein Strassenfest beantragen (Unteraltstadt, Altstadt-Obergasse, Landsgemeindeplatz, St. Oswald, Münz, Dorf, St. Michael, Rosenberg, Vorstadt-Neustadt, Lorzen, Lüssi, Guthirt, Zug West, Westwind, Oberwil-Gimenen).

4.4 Parteien und politische Organisationen

Politische Parteien und Organisationen können eine Rückerstattung für den Bezug von Werkhofleistungen für grössere Jubiläen (z.B. 10, 25, 50, 100, 150 Jahre etc.) beantragen, wenn diese einen öffentlichen Charakter (Volksfestcharakter) haben und im öffentlichen Raum stattfinden.

4.5 Tagungen und Versammlungen

Tagungen in der Stadt Zug können in allen Kategorien unterstützt werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Das Tagungsthema ist für die Stadt Zug, die Zuger Bevölkerung oder die Zuger Wirtschaft von Bedeutung.
- Die Tagung ist öffentlich.

Der Beitrag richtet sich nach dem öffentlichen Interesse und nach den vorhandenen Mitteln. Tagungsveranstalter, welche den Sitz nicht in Zug haben, können unterstützt werden, wenn die Tagung selbst in der Stadt Zug durchgeführt wird. Grundsätzlich werden nur Non-Profit-Organisationen unterstützt.

Generalversammlungen von nicht gewinnorientierten Vereinen und Interessengemeinschaften der Stadt Zug, welche keine weiteren Beiträge der Stadt Zug beziehen, werden pro Teilnehmer/in mit einem Beitrag von CHF 10 pro Person unterstützt.

4.6 Jubiläen

Beitragsgesuche für die Unterstützung von wichtigen und grossen Jubiläen (z.B. 10, 25, 50, 100, 150 Jahre etc.) können in allen Kategorien geprüft werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Organisation hat über längere Zeit eine namhafte und für die Stadt Zug relevante Leistung erbracht, welche eine Anerkennung verdient.
- Das Jubiläumsprojekt ist der Leistung angemessen.

5. Instrumente

Die Stadtentwicklung kennt verschiedene Instrumente der Unterstützung. Neben der Information, Beratung und Vernetzung leistet sie einmalige oder wiederkehrende Beiträge an den Aufbau oder die regelmässige Tätigkeit von Vereinen und Interessengemeinschaften:

5.1 Einmalige Beiträge

Beiträge an einmalige Projekte werden gemäss der Finanzverordnung der Stadt Zug vom 28. November 2017 und unter Einhaltung der oben genannten Kriterien gesprochen. Die Zuständigkeit hängt gemäss Finanzverordnung von der Höhe des Beitrags ab. Der Zuspruch erfolgt nach Massgabe der Mittel und unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Gemeinderats zum Jahresbudget der Verwaltung. Reduziert der Grosse Gemeinderat die zur Verfügung stehenden Mittel, entscheidet der Stadtrat über die Kürzungen.

5.2 Wiederkehrende Beiträge

Ein Angebot, welches regelmässig und über mehrere Jahre hinweg aufgebaut oder bereitgestellt wird, kann erst dann mit einem regelmässigen Beitrag unterstützt werden, wenn sich gezeigt hat, dass die Finanzierung sowie die Leistung stabil bleiben; d.h., wenn das Verhältnis von Eigen- und Drittmitteln zur städtischen Unterstützung angemessen ist, gleichbleibt oder verbessert wird und die Leistung im gleichen Umfang und in der gleichen Qualität geliefert wird.

Leistungsumfang und Art der Leistung werden in einer Leistungsvereinbarung festgehalten. Die maximale Laufzeit für wiederkehrende Beiträge beträgt in der Regel 3 Jahre. Leistungsvereinbarungen werden nicht automatisch verlängert. Es müssen rechtzeitig neue Gesuche eingereicht werden.

6. Beitragsprozess

6.1 Eingabefristen und Bearbeitungszeit

Beitragsgesuche müssen zwingend mindestens drei Monate vor dem Projektstart bei der Stadt Zug eintreffen. Nachträgliche Gesuche werden nicht berücksichtigt. Begründete Ausnahmen sind möglich, wenn Gesuche auf besondere, zeitlich befristete Gegebenheiten Bezug nehmen.

Die Bearbeitungszeit der Gesuche hängt von der Höhe des Beitrags ab. Bei kleineren Beiträgen in der Kompetenz der Fachabteilung (einmalig bis CHF 20'000.00, wiederkehrend bis CHF 5000) liegt diese bei zwei bis vier Wochen, bei solchen in der Stadtratskompetenz (einmalig bis CHF 200'000, wiederkehrend bis CHF 50'000) ist mit ein bis zwei Monaten zu rechnen. Höhere Beiträge werden vom Grossen Gemeinderat beschlossen und unterliegen dem Referendum, sofern sie den Betrag von CHF 1 Mio. (einmalige Beiträge) bzw. CHF 100'000 (jährlich wiederkehrende Beiträge) übersteigen. Es ist deshalb mit einer Bearbeitungszeit von drei bis sechs Monaten zu rechnen.

Eine Unterstützung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Gemeint ist das Jahresbudget der Stadt Zug im entsprechenden Fachbereich. Dies bedeutet, dass bei gleicher Leistung für spätere Antragsteller nicht in jedem Fall eine Unterstützung im gleichen Umfang gewährt werden kann. Es ist deshalb empfehlenswert, Gesuche langfristig zu planen und rechtzeitig einzureichen. Der Budgetprozess in den Fachabteilungen ist vor den Sommerferien abgeschlossen. Beträge über CHF 10'000 sind deshalb immer bis Ende Mai des Vorjahres zu beantragen.

6.2 Zahlungsprozess

Die Beiträge für Veranstaltungen und einmalige Projekte werden im Normalfall erst **nach** der Durchführung und gegen Vorlegen einer Schlussabrechnung und eines Projektberichts ausbezahlt. Begründete Ausnahmen und/oder Anzahlungen sind möglich. Bei nicht erbrachter oder reduzierter Leistung erfolgt kein bzw. ein entsprechend reduzierter Beitrag und bereits geleistete Zahlungen sind zurückzuerstatten.

6.3 Entscheidungskompetenz

Die Vergabe von Beiträgen im Fachbereich Stadtentwicklung liegt im Ermessen der Behörden und erfolgt gemäss den Kompetenzrichtlinien der Finanzverordnung der Stadt Zug vom 28. November 2017 (§ 15).

6.4 Controlling

Die Stadt Zug hat die Pflicht und das Recht zu prüfen, ob die angebotene Leistung für den genehmigten Beitrag erbracht wird bzw. erbracht worden ist. Dafür reichen die Beitragsempfänger unaufgefordert folgende Unterlagen ein:

- Vereinsstatuten
- Jahresberichte/Geschäftsberichte
- Jahresrechnungen und Jahresbudgets
- Projektbericht(e) und Schlussabrechnung(en) (bei einmaligen Beiträgen)

Die eingereichten Unterlagen müssen von der Generalversammlung genehmigt sein. Mit Leistungsempfängern, die wiederkehrende Beiträge empfangen und mit denen eine entsprechende Leistungsvereinbarung besteht, führt die Stadtentwicklung jährliche Gespräche. Wird die Leistung vom Beitragsempfänger nicht in der vereinbarten Qualität oder nicht im vereinbarten Umfang erbracht, können die Beiträge einbehalten oder zurückgefordert werden.

6.5 Unterlagen

Gesuche sind digital und mit folgenden Beilagen an den Stadtrat (stadtkanzlei@stadtzug.ch) einzureichen:

Unterlagen zum Projekt:

- Projektbeschreibung (Inhalt, Zielpublikum, Organisation, Termine) und Begründung
- Projektbudget inkl. Deklaration aller bereits gestellten Gesuche an Dritte
- Nennung des von der Stadt Zug erwarteten Beitrags

Unterlagen zum Verein / zur Institution:

- Statuten und offizieller Vereinssitz / Geschäftssitz
- Anzahl Mitglieder / Namen der Vorstandsmitglieder
- Jahresbericht(e) der letzten zwei Vereinsjahre / Geschäftsjahre
- Jahresrechnung(en) / Jahresbudget(s) der letzten zwei Vereinsjahre / Geschäftsjahre

Stadtentwicklung Zug, 16. April 2021